

## Handlungsleitlinien „Nähe/Distanz – Grenzen und Übergriffe“

Die Mitarbeitenden der Vereinigung Cerebral Zürich legen bei allen ihren Aktivitäten Wert auf respektvolle Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderungen. Wir pflegen eine Kultur des Vertrauens, der Achtsamkeit und der Besprechbarkeit. Unsere Mitarbeitenden in Leitungsfunktionen haben einen Schutzauftrag gegenüber unseren Gästen/Teilnehmenden der einhergeht mit einer Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden (Assistenzpersonen).

Manchmal finden bei diesen Begegnungen Grenzverletzungen statt, welche nur zum Teil bewusst wahrgenommen werden. Wir von der Vereinigung Cerebral Zürich betrachten (sexuelle) Ausbeutung und (sexuelle) Grenzverletzungen in allen Formen, als zentralen Übergriff auf die Persönlichkeit der betroffenen Personen. Deshalb möchten wir Klarheit schaffen, wo Grenzen sind und das Bewusstsein für diese Grenzen stärken.

Die Prävention von (sexueller) Ausbeutung ist ein Anliegen, das von den Vorstandsmitgliedern sowie der Geschäftsleitung getragen wird. Es geht um den Schutz aller Beteiligten. Um die Prävention dauerhaft zu verankern, braucht es das Engagement von allen.

### 1. Weshalb Prävention sexueller Ausbeutung?

Grenzverletzungen und Übergriffe bilden in allen Formen einen zentralen Angriff auf die Persönlichkeit der Betroffenen. Grenzverletzungen im sexuellen Bereich – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – können die Lebensqualität der Betroffenen oft nachhaltig und dauerhaft einschränken.

Wir, die Vereinigung Cerebral Zürich, leben vom sozialen Engagement aller Mitarbeitenden und wir bilden tragfähige soziale Netzwerke mit vielfältigen Angeboten für Jung und Alt. Der Geselligkeit und Kameradschaft kommt dabei eine grosse Bedeutung zu. Zu einer freudvollen persönlichen Beziehung gehören auch beidseitig gewünschte körperliche Berührungen.

Um Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zu vermeiden, müssen sich die Mitarbeitenden von Cerebral Zürich mit der Thematik «Beziehungen – Grenzen und Übergriffe» auseinandersetzen.

#### Gute Gründe für die Präventionsarbeit

In jedem Wochenende, in jeder Erlebniswoche und bei jeder Aktivität kann es zu Abhängigkeiten und heiklen Situationen kommen. Viele Verantwortliche sind verunsichert, was noch erlaubt ist im Umgang mit den ihnen Anvertrauten.

Cerebral gehört mit seinen Angeboten zum Hochrisikobereich – leider sind unsere Angebote gesuchte Umfeld für Personen, die sexuelle Grenzverletzungen resp. Übergriffe anstreben.

Menschen mit Behinderung haben oft eine grosse Abhängigkeit von ihren Betreuungspersonen und sind auf pflegerische Leistungen oder Betreuung angewiesen. Das kann dazu führen, dass die Betroffenen erlittene Handlungen stillschweigend akzeptieren. Es ist deshalb wichtig, dass das Thema gegenüber Leitungspersonen und gegenüber Menschen mit Handicap offen behandelt wird und Anlaufstellen bereitgestellt und genutzt werden.

## **2. Weshalb dieser Leitfaden von Cerebral Zürich?**

Cerebral Zürich setzt sich für einen natürlichen Umgang mit den Themen Beziehungen und Sexualität ein. Gute, beidseitig gewollte Körperkontakte zwischen Menschen mit oder ohne Behinderung sind wichtig und sollen auch im Freizeitbereich möglich sein. Wichtig dabei ist, dass die Ausgestaltung der Beziehung zwischen Betreuungsperson und Gast/Teilnehmenden nicht einen privaten, sondern einen funktionellen Rahmen hat. Betreuungspersonen haben eine besondere Aufgabe und eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber den Betreuten und sind für deren Wohlergehen verantwortlich. Wer die Grenzen zwischen guten und schlechten Körperkontakten kennt, fühlt sich sicher, mit Menschen (mit Handicap) in Beziehung zu treten. Dieser Leitfaden soll Ihnen die notwendigen Informationen und Anleitungen für einen sicheren Umgang bezüglich Beziehungen, Grenzen und Präventionsmassnahmen vermitteln.

Wir alle müssen lernen sorgfältig zu arbeiten, Sachen zu klären, anzusprechen, Unklarheiten und heikle Situationen im Team oder bei Weiterbildungen diskutieren.

## **3. Selbstverpflichtung von Cerebral**

Alle Vereinigungen von Cerebral verpflichten sich, in ihrem gesamten Tätigkeitsbereich für die Einhaltung der Menschenrechte und der gesetzlichen Bestimmungen einzustehen. Cerebral besteht zudem auf der Einhaltung der gesellschaftlich etablierten und/oder für den Geltungsbereich der Cerebral-Aktivitäten definierten Richtlinien und Grundsätze (z.B. STGB: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, Art. 187 bis 200).

Die Vereinigung Cerebral Zürich unterstützt ein Klima der Offenheit, der gegenseitigen Achtung, der individuellen Entwicklung und Förderung. Die Vereinigung Cerebral Zürich verurteilt jegliches Verhalten, das die Integrität der bei Cerebral aktiven Personen beeinträchtigen könnte und setzt sich bei vermuteten oder tatsächlich festgestellten Handlungen für eine umfassende Aufklärung und den umfassenden Schutz der Betroffenen ein.

Wir wollen mit allen Handlungen ein täterunfreundliches Umfeld schaffen.

Verstösst jemand gegen diese Leitlinien (Irritation) wird das Handeln thematisiert, derjenige wird darauf hingewiesen und es wird darauf geachtet, dass das Handeln verändert wird.

## **4. Begriffe**

### **4.1. Grundhaltung zur Gestaltung von Beziehungen**

Beziehungen sind ein wichtiger Bestandteil bei unseren Angeboten. Beziehungen, welche in unterschiedlichen Formen und Intensitäten entstehen, sollen unter Respektierung der Grenzen und unter Wahrung der gegenseitigen Achtung gelebt werden können.

Den im Leitbild formulierten Gedanken folgend, gilt auch in diesem Bereich, dass Cerebral Zürich Menschen mit einer Behinderung unterstützen will, unabhängig von der Behinderungsform selbstständig und selbstbestimmt leben zu können. Dies im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten sollen sie deshalb ihre vorhandenen Ressourcen einbringen und Verantwortung übernehmen können. Cerebral Zürich ermöglicht dabei explizit Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Gute, respektvolle Körperkontakte sind wichtig für alle Menschen. Sie sind auch Teil einer gelebten Beziehung.

**Gute Körperkontakte erfüllen folgende Bedingungen:**

- Sie sind beidseitig erwünscht.
- Sie sind nicht von einseitigen sexuellen Wünschen getragen.
- Sie passen in den Rahmen, in dem sie stattfinden.

**4.2. Grundhaltung zur Sexualität**

Jeder Mensch hat, unabhängig von Alter und Entwicklungsstand, ein Recht auf seine eigene, individuelle Sexualität. Kein Mensch hat das Recht, andere Menschen ohne deren freie Zustimmung, gegen ihren Willen oder unter Ausnutzung einer eingeschränkten Urteilsfähigkeit in seine sexuellen Handlungen einzubeziehen.

Cerebral Zürich respektiert partnerschaftliche sexuelle Handlungen, sofern das Paar aufgeklärt ist und ein beidseitiges Einverständnis, sowie der passende Rahmen vorhanden sind. Cerebral Zürich berücksichtigt bei unmündigen Personen die Haltungen der Eltern, des Vormunds und/oder der Bezugsperson in der Institution.

**4.3. Definition: Beziehungen und Rollen**

Beziehungen im allgemeinen Sinne umfassen jegliche Form zwischenmenschlicher Kontakte, die durch gemeinsame Interessen getragen werden.

**Cerebral Zürich unterscheidet folgende Beziehungsebenen:**

- Beziehungen zwischen Menschen mit gleichen Rollen (Gäste/Teilnehmende unter sich, Leitungspersonen unter sich usw.)
- Beziehungen zwischen Menschen mit unterschiedlichen Rollen (z.B. Gast/Teilnehmende zu Leitungspersonen)
- Beziehungen zwischen Menschen mit unterschiedlicher Urteils- bzw. Verantwortungsfähigkeit (z.B. Erwachsene zu Jugendlichen/Kindern, Nichtbehinderte zu Behinderten mit eingeschränkter Urteils- bzw. Verantwortungsfähigkeit)

**Für Cerebral Zürich relevante Rollen sind:**

Leitungspersonen, Assistenzpersonen, Springer, Personen im Fahrdienst, Küchenmitarbeitende, Vorstandsmitglieder, Mitarbeitende. Diese Personen haben die Verantwortung für eine gewisse Aktivität und für Personen, welche an diesem Angebot teilnehmen. Diese Personen können behindert oder auch nichtbehindert sein (Selbsthilfeorganisation). Teilnehmende, Gäste, Mitglieder: Dies sind meist Personen mit einer Behinderung. Einzelne Personen können einmal in der Leitungsrolle sein und ein anderes Mal Teilnehmende. Deshalb ist es wichtig, dass alle ihre Rollen innerhalb ihrer Verantwortlichkeiten kennen. Stellenbeschriebe, Einsatzvereinbarung oder Pflichtenhefte regeln die Rollen.

**4.4. Definition: Grenzen**

Grenzen schützen ein Individuum, oder auch eine Gruppe von Menschen, vor physischen und psychischen Verletzungen. Gesellschaftlich anerkannte Grenzen werden über Normen, Spielregeln oder Gesetze festgelegt. Darüber hinaus müssen individuelle Grenzen je nach den Beteiligten und abhängig vom sozialen Kontext immer wieder neu bestimmt und kommuniziert werden. Soziale Normen sind konkrete Vorschriften, die das Sozialverhalten betreffen, im Sinne von «was man tut, was man nicht tut/macht/darf».

**4.5. Definition: Grenzverletzungen**

Leichte Grenzverletzungen sind Überschreitungen der körperlichen oder psychischen Grenzen anderer Personen. Sie können aufgrund von unterschiedlichen Empfindungen von Nähe und Distanz oder

durch Unkenntnis bzw. Nichtbeachtung von Verhaltensregeln unabsichtlich oder absichtlich entstehen. Jede Grenzverletzung ist ernst zu nehmen und für Betroffene verletzend.

**Leichte Grenzverletzungen sind für Cerebral Zürich z.B.:**

- Sich ungefragt auf die Lehne eines Rollstuhls setzen.
- In einem Restaurant für einen Menschen mit geistiger Behinderung bestellen, ohne ihn zu fragen.
- Mit erwachsenen Behinderten reden wie mit Kindern.

**Schwere Grenzverletzungen sind für Cerebral Zürich:**

- Gleichgültige oder absichtliche Überschreitungen der körperlichen oder psychischen Grenzen (nachfolgend Übergriff oder Ausbeutung genannt).

#### **4.6. Definition: Übergriffe**

Bei Übergriffen wird das Selbst- bzw. Mitbestimmungsrecht der Betroffenen absichtlich missachtet und eingeschränkt, zum Beispiel: Durch Hilfestellung über jemanden bestimmen, ohne diese Person einzubeziehen. Die Betroffenen sind zumeist in einer schwächeren oder abhängigen Position und sind dadurch nicht in der Lage, sich gegen den Übergriff zu wehren, zum Beispiel: Ohne Absprache oder Aufforderung der Betroffenen in eine besetzte Dusche oder Toilette eindringen.

Leitende und Assistenzpersonen können auch von Übergriffshandlungen durch Teilnehmende/Gäste betroffen sein, insbesondere dann, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Rolle unsicher sind und sich nicht klar abgrenzen können, zum Beispiel: Der Gast besteht darauf, dass er von der Leitungsperson einen Gutenachtkuss erhält – ansonsten könne er nicht einschlafen.

Wie werden Handlungen „gewünscht“: Positives Beispiel: Jede Handlung die am Gast/Teilnehmenden vorgenommen wird, wird zuvor erklärt und während dem Tun verbalisiert.

## **5. Prävention**

### **5.1. Grundlagen**

«Vorbeugen ist besser als Heilen»

In diesem Sinne sind alle im Rahmen von Cerebral Zürich tätigen Personen verpflichtet, Massnahmen zur Prävention aktiv umzusetzen. Cerebral Zürich erwartet, dass die besonderen Gegebenheiten in der Arbeit mit Menschen mit Handicap berücksichtigt werden:

- Teilweise grosse Abhängigkeit durch die Unterstützung und Hilfe von Betreuungspersonen.
- Begleiten und Helfen erfordert Nähe. Mit dieser Nähe ist besonders achtsam umzugehen.
- Teilweise eingeschränkte Selbstbestimmung gegenüber Handlungen von Betreuungspersonen.
- Auf Hilfe angewiesen sein und trotzdem die eigenen Grenzen wahrnehmen und deklarieren ist für Menschen mit Behinderung eine grosse Herausforderung.
- Teilweise eingeschränkte Urteils- und Verantwortungsfähigkeit hinsichtlich der geltenden Normen, Regeln und Grenzen.

Vor allem für Menschen mit geistiger Behinderung sind Normen und Regeln, sowie Grenzen anderer Personen schwerer verständlich und nachvollziehbar. Deshalb ist es wichtig, dass sie diese verständlich kommuniziert und vorgelebt bekommen.

## **5.2. Sensibilisierung/Kommunikation**

Cerebral Zürich betrachtet eine offene Information und eine offene Kommunikation über das Thema «Beziehungen – Grenzen und Übergriffe» als zentrale Präventionsmassnahme. Nur wer informiert ist und darüber reden darf, kann Verantwortung für sich selbst und für andere Menschen übernehmen.

Die Haltungen und Selbstverpflichtungen von Cerebral Zürich werden aktiv und offen verbreitet, sowohl intern als auch gegen aussen. Dazu führt die Vereinigung Cerebral Zürich regelmässig Schulungen zu diesem Thema durch und pflegt einen Dialog mit allen interessierten und betroffenen Kreisen mit dem Ziel, eine Sensibilisierung für das Thema zu erreichen und eine nachhaltige Wirkung sicherzustellen.

## **5.3. Richtlinien für Leitungspersonen**

Leitungspersonen schaffen ein Klima der Offenheit, des Vertrauens und der Sicherheit: Unsicherheiten und Probleme dürfen angesprochen und im jeweils passenden Rahmen diskutiert werden. Personen, die eigene Probleme ansprechen oder auf Probleme aufmerksam machen, werden ernst genommen, unterstützt und geschützt. Probleme werden angegangen und nicht verdrängt. Leitungspersonen kommunizieren die Grundhaltung von Cerebral Zürich und die geltenden Regeln sowohl im Leitungsteam als auch mit den Gästen/Teilnehmenden. Leitungspersonen sind Vorbilder und sind sich dessen bewusst.

Leitungspersonen nehmen ihre Wahrnehmungen und ihre Gefühle ernst. Sie lassen sich bei eigenen Unsicherheiten durch die Co-Leitung oder im Team beraten und informieren frühzeitig über Auffälligkeiten und unverzüglich über Vorfälle.

Sowohl Leitungspersonen als auch Gäste/Teilnehmende haben das Recht, sich Hilfe zu holen, sei es über die Instanzen von Cerebral oder über eine Fachstelle.

Im Rahmen der Cerebral Zürich-Aktivitäten ist es leitenden Personen untersagt, sexuelle oder sexuell motivierte Handlungen mit oder gegenüber Gästen/Teilnehmenden auszuführen. Ausgenommen sind solche Handlungen, die im Rahmen einer festen und bekannten Partnerschaft gelebt werden.

## **5.4. Aus- und Weiterbildung**

Die Thematik «Beziehungen – Grenzen und Übergriffe» ist integrierter Bestandteil der Einsatzvereinbarung und des Pflichtenheftes bei Cerebral Zürich. Leitungs- und Assistenzpersonen nehmen regelmässig an Schulungen zu diesem Thema teil. Sie kennen somit die Grundhaltung von Cerebral Zürich, anerkennen die Selbstverpflichtung und sind fähig, die erforderlichen Präventionsmassnahmen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Cerebral Zürich umzusetzen. Sie haben darüber hinaus Kenntnis vom Vorgehen bei Grenzverletzungen und vermuteten oder tatsächlichen Übergriffen.

## **6. Intervention**

### **6.1. Grundsätze**

#### **Verantwortung**

Leitungs- und Betreuungspersonen übernehmen im Falle von Grenzverletzungen oder Übergriffshandlungen, sofern sie davon Kenntnis erhalten, Verantwortung. Sie handeln erst nach Rücksprache mit einer Person der Geschäftsleitung oder der Präsidentin der Vereinigung Cerebral Zürich bzw. einer Fachstelle.

### **Schutz der Betroffenen**

Eine Grenzverletzungs- oder Übergriffssituation muss in der Regel unverzüglich aufgehoben werden. Achtung: Diskretion gehört zum Persönlichkeitsschutz (Ausnahmen unter 6.3/6.4).

### **Schutz der Meldenden**

Wer auf Grenzverletzungen oder auf Übergriffe aufmerksam macht, soll anonym bleiben können. Es braucht Mut, auf Missstände hinzuweisen, daher muss diese Person geschützt werden. Wird nachträglich klar, dass es sich um eine Verleumdung oder ungerechtfertigte Anschuldigungen handelt, werden entsprechende Massnahmen ergriffen.

### **Keine Vorverurteilung der Beschuldigten**

Zur Bereinigung von Grenzverletzungs- oder Übergriffssituationen gehört auch ein fairer Umgang mit den Beschuldigten. Vorverurteilungen sind zu vermeiden.

### **Beizug von Hilfe und Unterstützung**

Unsicherheiten und Überforderungen, vor allem im Zusammenhang mit Übergriffssituationen, sind normal. Bevor Massnahmen ergriffen werden, empfiehlt Cerebral Zürich, sich von einer Fachperson beraten zu lassen. Der Beizug von Hilfe und Unterstützung durch Fachpersonen nützt allen Beteiligten und ist eine professionelle Reaktion auf die Umstände.

### **Informationspflicht**

Über Vermutungen oder konkrete Vorfälle hinsichtlich schwerer Grenzverletzungen (Übergriffe und Ausbeutung) müssen die vorgesetzten Stellen informiert werden.

## **6.2. Vorgehen bei leichten Grenzverletzungen**

Leichte Grenzverletzungen durch Mitarbeitende oder Gäste/Teilnehmende werden von den Betroffenen/Beteiligten oder von einer leitenden Person mit dem Hinweis auf die Grundhaltung von Cerebral Zürich unverzüglich und mit der gebotenen Diskretion angesprochen und unterbunden.

Über gravierendere oder wiederholte Vorfälle wird die jeweils vorgesetzte Person/Stelle informiert. Diese ist verantwortlich für allfällige Massnahmen.

## **6.3. Vorgehen bei vermuteten Übergriffen**

Je nach Situation und den beteiligten Personen sind unterschiedliche Vorgehensweisen angezeigt.

### **Vermutete Übergriffe durch Teilnehmende mit eingeschränkter Urteils- bzw. Verantwortungsfähigkeit**

Die Beobachtungen und Informationen werden im Leitungsteam besprochen. Mögliche Massnahmen sind:

- Fachperson beiziehen
- Einzelgespräche mit den Beteiligten (Opfer und Täter unabhängig voneinander)
- Schutzmassnahmen einrichten (Opferschutz an erster Stelle)
- Information der Kontaktpersonen der Beteiligten (Eltern, Vormund, Bezugspersonen in den Institutionen usw.)
- Änderung der Situation/der Rahmenbedingungen
- Besprechung der Ergebnisse und weiterer Massnahmen.

### **Vermutete Übergriffe durch urteils- und verantwortungsfähige Betreuende, Leitende oder Gäste/Teilnehmende**

- Beobachtungen notieren
- Fachpersonen beiziehen (Cerebral Zürich und/oder Fachstelle)
- Eventuell mit Vertrauensperson Situation besprechen
- Keine Gespräche mit den Verdächtigten

Information an die vorgesetzten Stellen, Geschäftsleitung und/oder Präsidentin Vereinigung Cerebral Zürich und/oder Cerebral Schweiz.

### **6.4. Vorgehen bei tatsächlichen Übergriffen**

Je nach Situation und den beteiligten Personen sind unterschiedliche Vorgehensweisen angezeigt.

#### **Übergriffe durch Teilnehmende mit eingeschränkter Urteils- bzw. Verantwortungsfähigkeit**

- Betreuung des Opfers (dauerhaft).
- Fachpersonen beiziehen (Geschäftsleitung Cerebral Zürich und/oder Fachstelle).
- Übergriffe werden unverzüglich unterbunden und alle nötigen Massnahmen getroffen, um eine Fortsetzung zu verhindern.
- Die zuständigen Kontaktpersonen (Eltern, Vormund, Bezugspersonen in den Institutionen usw.) der beteiligten Personen (TäterIn, Betroffene) werden umgehend über die Situation informiert.

Weitere Entscheidungen und Massnahmen werden durch das Leitungsteam in Absprache mit den vorgesetzten Stellen (Geschäftsleitung, Präsidentin Vereinigung Cerebral Zürich) getroffen, so auch die Abklärung, ob Strafanzeige erfolgt.

#### **Übergriffe durch urteils- und verantwortungsfähige Betreuende, Leitende oder Gäste/Teilnehmende**

- Betreuung des Opfers (dauerhaft).
- Fachpersonen beiziehen (Geschäftsstelle Cerebral Zürich und/oder Fachstelle).
- Übergriffe werden unverzüglich unterbunden und alle nötigen Massnahmen getroffen, um eine Fortsetzung zu verhindern.
- Die vorgesetzten Stellen (Geschäftsleitung, Präsidentin Vereinigung Cerebral Zürich und/oder Cerebral Schweiz) werden unverzüglich und direkt informiert.

Über das weitere Vorgehen wird in Zusammenarbeit mit der Fachstelle entschieden.

### **6.5. Vorgehen von Betroffenen von Übergriffen (Opfer)**

Betroffene einer Übergriffshandlung (Gast/Teilnehmende/Leitende) informieren eine Vertrauensperson in der Leitung oder wenden sich direkt an die Geschäftsleitung von Cerebral Zürich oder an eine regionale Opferhilfestelle.

## **7. Fallbeispiele**

Cerebral Zürich und andere Organisationen bieten regelmässig Weiterbildungskurse zu dieser Thematik an. Genau dort besteht die Möglichkeit, Fallbeispiele und Erlebnisse zu diskutieren, zu analysieren, Lösungen vorzuschlagen, Möglichkeiten von Beziehungsformen aufzuzeigen und Rollenklärungen vorzunehmen.

Dieses Kapitel hat folgendes Ziel: Wir möchten ein paar konkrete Fallbeispiele aufzeigen. Wir betonen, dass bei allen Beispielen ein «Hinschauen» und «normales Reagieren» aus Sicht von Cerebral

Zürich erwartet wird. Wir wünschen uns, dass das Thema «Beziehungen – Grenzen und Übergriffe» nicht überbewertet wird, dass wir damit «normal» umgehen können und dass die schönen Seiten von Beziehungen und Sexualität nicht vergessen gehen. Wir wollen und können mit diesem Kapitel keine rezeptartigen Lösungen präsentieren. Jedes Beispiel ist persönlich geprägt und hängt von verschiedenen Faktoren und Rahmenbedingungen ab. Umso wichtiger ist es, dass persönliche Erlebnisse in verschiedenen Rollenspielen, in Gruppen und Diskussionen geübt, besprochen und analysiert werden.

**→ Im Vorfeld einer Gruppenreise fragt ein Gast an, ob er sich mit seiner Freundin ein Zweierzimmer teilen könne.**

In der Kursleitung muss überprüft werden, ob der Gast und dessen Freundin dies selber entscheiden können oder ob bei unmündigen Personen die Haltung und die Entscheidung der Bezugspersonen eingeholt werden müssen. Sind beide Gäste in der Lage die Selbstverantwortung zu übernehmen und beide Gäste wünschen ein Doppelzimmer, dann kann dem Wunsch entsprochen werden.

**→ Ein Gast, der Hilfe bei der Körperpflege benötigt, besteht darauf, von einer bestimmten Assistenzperson betreut zu werden.**

Die Kursorganisation Cerebral Zürich wird im Vorfeld von Erlebniswochen stets klar kommunizieren, dass Gäste Assistenzwünsche anbringen können, die Entscheidung aber immer beim Leitungsteam liegt, da es eine organisatorische Angelegenheit ist. Grundsätzlich werden Frauen von Frauen betreut und Männer von Männern betreut wenn genügend entsprechende Betreuer vorhanden sind. Trotzdem wäre es interessant, bei diesem Beispiel auch herauszufinden, welcher Grund zu diesem Wunsch geführt hat. Wenn es darum geht, eine Liebesbeziehung zwischen Assistenzperson und Gast anzubahnen oder sogar auszubauen, muss von Seiten der Ferienleitung eine Rollenklärung vorgenommen werden. Sexuelle Beziehungen zwischen verschiedenen Rollenebenen (Gast zu Assistenzperson/Leitung) sind im Rahmen von Aktivitäten, die die Vereinigung Cerebral Zürich organisiert, nicht möglich.

**→ Während eines Kurses fällt Ihnen auf, dass eine Assistenzperson bei jeder Gelegenheit den körperlichen Kontakt zum Gast sucht, diesen geradezu bedrängt.**

Die Ferienleitung soll in diesem Moment das Gespräch mit der Assistenzperson suchen und mit ihr absprechen, ob sie sich dem Handeln bewusst ist und ihr klare Grenzen aufzeigen. Die Assistenzperson sollte, wenn der Verdacht einer bewussten Grenzüberschreitung besteht, sofort von der Tätigkeit freigestellt werden. Sollte es aus unklarem Rollenverständnis vorgekommen sein, sollte auf jeden Fall eine neue Zuteilung zu einem anderen Gast stattfinden. Das weitere Verhalten der Assistenzperson wird genau beobachtet. Wichtig ist, dass die Grenzen/Normen einer Gruppe bekannt sind und die Kurs- bzw. Ferienleitung diese in ihrer Vorbildfunktion auch vorlebt (vgl. 4.4).

**→ Während einer Ferienwoche kann ein Gast aufgrund eines Epi-Anfalls nicht mit zum Ausflug, die Assistenzperson bleibt alleine mit dem Gast in der Unterkunft.**

Die Ferienleitungen haben die Aufgabe zu schauen, wie die 1:1-Situation aufgelöst werden kann. Evtl. bleibt ein Springer mit zurück oder eine Person aus dem Küchenteam schaut immer wieder bei den beiden vorbei.

**→ Eine Leiterin beschwert sich bei der Kurs-/Ferienleitung, dass ein Leiter ihr gegenüber wiederholt anzügliche Bemerkungen macht oder sie aufdringlich anstarrt.**

Die Kursleitung ist verpflichtet, diese Äusserung ernst zu nehmen. In Absprache mit der Betroffenen kann der Beschuldigte damit konfrontiert werden. Im Idealfall kann gemeinsam eine Lösung gefunden werden.



→ Ein Gast einer Ferienwoche wird am Wochenende nach der Ferienwoche von ihrem Assistenten nach Hause eingeladen. Er/Sie wird dort von ihm bekocht und aufgrund der Rückenschmerzen noch massiert.

Die Assistenzperson überschreitet klar seine Rolle, wenn sie den Gast zu sich nach Hause einlädt. Sie vermischt damit ihre Funktion als Assistenzperson und als Privatperson. Da zwischen Assistenzperson und Gast ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, sollte es nicht zu Rollenkonflikten kommen. Die Assistenzperson muss an ihre Verantwortlichkeit erinnert und ermahnt werden, die Massage stellt eine Grenzverletzung dar.

→ Sie sind Beobachterin, wie eine Assistenzperson immer wieder sexistische Witze oder unpassende Bemerkungen gegenüber Feriengästen macht.

Auch als Beobachterin müssen Sie reagieren. Das Thema muss im Team besprochen werden. Als Beobachterin sind Sie verpflichtet, diese Vorkommnisse der Kursleitung zu melden.

→ Ein Vorstandsmitglied bestellt bei der Mitgliederversammlung im Restaurant für das geistig behinderte Mitglied ohne Rückfrage eine Cola.

Eine Reaktion der übrigen Vorstandsmitglieder oder der Präsidentin ist hier gefordert. Sie können aufzeigen, dass das Mitglied trotz seiner Behinderung sein Getränk selber auswählen und bestellen kann.

## **8. Kontakt- und Anlaufstellen**

### **Geschäftsstelle Vereinigung Cerebral Zürich**

Geschäftsleiterin Michaela Müller, [mueller@cerebral-zuerich.ch](mailto:mueller@cerebral-zuerich.ch), 044 482 73 63 oder in Notfällen 078 656 10 65.

### **Präsidentin Vereinigung Cerebral Zürich**

Pascale Egloff, [Pascale.Egloff@confidas.ch](mailto:Pascale.Egloff@confidas.ch), 043 311 72 80

### **Cerebral Schweiz**

Meldestelle bei (möglichen) Übergriffen: [meldestelle@cerebral.ch](mailto:meldestelle@cerebral.ch)

### **Kantonale Opferhilfestellen**

Es können jederzeit regionale oder kantonale Opferhilfestellen kontaktiert werden: [www.opferhilfe-schweiz.ch](http://www.opferhilfe-schweiz.ch)

(Auf der Grundlage der Handlungsleitlinien von Procap)